



Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule
Verband für Schulen
des gemeinsamen Lernens e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 14. November 2015

Die Satzung wurde
beschlossen von der Mitgliederversammlung am
24. Januar 1969 in Dortmund

geändert von den Mitgliederversammlungen am

22. Februar 1970
18. Februar 1972
24. Mai 1974
6. Mai 1978
26. Mai 1979
30. Mai 1981
21. Mai 1982
17. Mai 1985
30. Mai 1992
10. Mai 1997
26. Mai 2001
2. Mai 2003
23. September 2007
15. November 2008
15. November 2014
25. April 2015
14. November 2015

November 2015

GGG-Geschäftsstelle

Hauptstr. 8

26427 Stedesdorf

Telefon 04971/94668 - 0

Telefax 04971/94668 - 1

Sparkasse LeerWittmund

BLZ 285 500 00 – KontoNr.: 40001927

IBAN DE74 28550000 0040001927 – BIC BRLADE21LER

Die **GGG – Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule – Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.** gibt sich diese Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „GGG - Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule – Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3)
 - a) Die GGG setzt sich ein
 - I. für *eine Schule für alle*:
Ziel ist, dass alle Kinder und Jugendlichen eine gemeinsame *Schule für alle* – eine Schule der Inklusion – bis zum Ende ihrer allgemeinen Schulpflicht besuchen und das tradierte gegliederte Schulsystem auch in Deutschland überwunden wird.
 - II. für eine Schule der Menschenrechte:
Ziel ist, dass Menschen- und Kinderrechte insbesondere auf Bildung für jedes Kind und jede(n) Jugendliche(n) eingelöst werden.
 - III. für eine Schule der Chancengleichheit
Ziel ist, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche gleiche Bildungschancen und insbesondere ungehinderten Zugang zu jeder Form schulischer Bildung hat.
 - IV. für eine Schule der optimalen individuellen Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung:
Ziel ist, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche in der Schule die Anerkennung und Unterstützung erhält, die das Erreichen eines bestmöglichen Bildungsstandes und Schulabschlusses gewährleistet.
 - V. für eine Schule der Demokratie:
Ziel ist, dass alle Kinder und Jugendlichen eine der demokratischen Gesellschaft angemessene Schule besuchen. Sie muss demokratietiftend, also eine gemeinsame *Schule für alle* sein, in der Demokratie gelebt und gelernt wird.
 - b) Um diese Ziele zu erreichen setzt sich die GGG ein für eine Bildungspolitik, die den Übergang von einem gegliederten Schulsystem zu einem integrierten und inklusiven Schulsystem konsequent verfolgt.

- I. Die GGG unterstützt alle Bemühungen und Schritte, die *Schule für alle* zu befördern, neue derartige Schulen einzurichten und ihre Zusammenarbeit zu fördern.
 - II. Die GGG unterstützt bestehende Schulen des gegliederten Systems bei ihrer Umwandlung.
 - III. Die GGG vertritt die Interessen der bereits bestehenden Schulen für alle in der Öffentlichkeit.
 - IV. Die GGG fördert und versachlicht die öffentliche Diskussion um die *Schule für alle* u.a. durch eigene Publikationen und Veranstaltungen.
 - V. Die GGG macht die an Schule Beteiligten mit Theorie und Praxis der *Schule für alle* vertraut und trägt zur Bildung von Lehrkräften und anderen pädagogisch Tätigen u.a. durch eigene Aktivitäten und Veranstaltungen bei.
 - VI. Die GGG arbeitet zusammen mit Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen, Schulträgern, Parteien, Verbänden, Gewerkschaften und Initiativen, berät und unterstützt sie bei Gründung, Aufbau und Organisation von *Schulen für alle*.
 - VII. Die GGG unterstützt Forschung und Lehre in allen Fragen, die *die Schule für alle* betreffen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Finanzielle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke nach Absatz (3) sowie darauf gerichtete Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
 - (5) Die Gesellschaft wird keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (6) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 2 Mitgliedschaft

(1)

- a) Mitglieder können sein natürliche Personen (persönliches Mitglied) sowie Organisationen, Institutionen oder Personenvereinigungen (z. B. Schulen, Gemeinden, Gewerkschaftsgliederungen, wissenschaftliche Einrichtungen, bildungspolitische oder pädagogische Initiativen, Vereine, ...) (korporatives Mitglied).
- b) Jedes Mitglied gehört höchstens einem Landesverband an.
Persönliche Mitglieder gehören in der Regel dem Landesverband an, in dessen Bereich sie wohnen oder schwerpunktmäßig arbeiten bzw. gearbeitet haben. Korporative Mitglieder gehören in der Regel dem Landesverband an, in oder für dessen Bereich ihre Arbeit schwerpunktmäßig stattfindet.
In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss.
- c) Korporative Mitglieder benennen eine/n Angehörige/n und eine/n Stellvertreter/in als Vertreter zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten. Diese Benennung gilt für mindestens zwei Jahre, sie endet in jedem Fall mit der Beendigung der Zugehörigkeit des/der Vertreter/s/in zum korporativen Mitglied. Sofern von einer Schule keine andere Person benannt wird, ist der/die Schulleiter/in benannte/r Vertreter/in.

(2)

- a) Der Antrag auf Aufnahme in die GGG erfolgt schriftlich, ebenso die Erklärung über die Zugehörigkeit zu einem Landesverband.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Hauptausschuss. Eine Ablehnung ist auf Verlangen zu begründen.
Nach erfolgter Aufnahmeentscheidung beginnt die Mitgliedschaft bei Vorliegen einer Einzugsberechtigung für die Mitgliedsbeiträge sofort, sonst mit deren Erteilung oder der ersten Beitragszahlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Hauptausschusses Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der von der Gesellschaft verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben.

(4) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann für unterschiedliche Gruppen verschiedene Beträge festlegen.
- (2) Die Verteilung der Beiträge auf die Bundesorganisation, die Landesverbände und die Vorhaben wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses geregelt.
- (3) Das Einzugsverfahren für die Beiträge wird durch Beschluss des Hauptausschusses geregelt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand bzw. der zuständige Landesvorstand mit Zustimmung des Vorstandes abweichende Regelungen über die Beitragshöhe treffen, die dem Hauptausschuss mitzuteilen sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet.
- (2) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es die Ziele der Gesellschaft teilt und die Gesellschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.
- (3) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es Veränderungen in seinen persönlichen Daten, sofern sie die Mitgliedschaft betreffen, dem Vorstand unverzüglich mitteilt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
 - b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - c) die Einrichtungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
- (5)
 - a) Volljährige persönliche Mitglieder haben passives Wahlrecht für alle satzungsmäßigen Wahlämter. Ihre Amtsdauer endet, wenn sie nicht mehr GGG-Mitglied sind.
 - b) Volljährige Vertreter korporativer Mitglieder können als Vorstandsbeisitzer gewählt werden. Ihre Amtsdauer endet, wenn sie nicht mehr Vertreter des korporativen Mitgliedes sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod (persönliches Mitglied) bzw. Erlöschen (korporatives Mitglied),
 - b) Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mindestens zwei Jahre mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und auf zweimalige Mahnung nicht reagiert hat.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen den Zweck der Gesellschaft verstößt. Hierüber entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

§ 6 Gliederung und Organe der Gesellschaft

- (1)
 - a)
 - I. Die Gesellschaft gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zusammenfallen. Der Zusammenschluss mehrerer Landesverbände ist zulässig.
 - II. Ein Landesverband kann als eigener eingetragener Verein konstituiert werden.
 - III. Landesverbände führen den Namen „GGG – <Name des Bundeslandes>, Landesverband Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule – Verband für Schulen des Gemeinsamen Lernens .e.V.“.
Sofern es eine eingeführte Kurzbezeichnung des Landes gibt, ist diese anstelle des Namens des Bundeslandes zulässig. Den Zusatz e.V. hinter Namen des Bundeslandes dürfen nur Landesverbände führen, die selbst ein eingetragener Verein sind.

Ein Landesverband kann auf Beschluss seiner Mitgliederversammlung den Namen

„GGG – <Name des Bundeslandes>, <Ländernamenszusatz>, Landesverband Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule – Verband für Schulen des Gemeinsamen Lernens e.V.“

führen. Die Wahl des Ländernamenszusatzes ist dem Hauptausschuss gegenüber zu begründen. Der Hauptausschuss nimmt dazu Stellung.

- b) Für alle Landesverbände gelten die Regelungen dieser Satzung sinngemäß. Jeder Landesverband gibt sich eine Geschäftsordnung, als eingetragener Verein auch eine Satzung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- c) Jeder Landesverband informiert den Hauptausschuss über wichtige Beschlüsse, insbesondere übersendet er Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- d) Innerhalb ihrer Satzung und/oder Geschäftsordnung regeln Landesverbände ihre internen Angelegenheiten selbstständig; insbesondere entscheiden sie über die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Jeder Landesverband ist bei seinen Finanzentscheidungen an satzungsgemäße Zwecke gemäß § 1 (3) gebunden sowie zur Einhaltung der weiteren Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit verpflichtet.
- e) Die Anerkennung neuer Landesverbände bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Hauptausschuss kann Landesverbände vorläufig in die Gesellschaft aufnehmen. Ein Stimmrecht im Hauptausschuss besteht bis zur endgültigen Anerkennung nicht.
- f)
- I. Ein Landesverband verliert seine Anerkennung bei
 - Auflösung/Ausscheiden,
 - Erlöschen,
 - Verlust der Anerkennung als gemeinnützig.Die Mitgliedschaft persönlicher und korporativer Mitglieder in der GGG bleibt unberührt.
 - II. Ein Landesverband kann seine Auflösung, wenn er ein eigener eingetragener Verein ist, auch sein Ausscheiden beschließen. Dafür ist der Beschluss einer Landes-Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens zwei Drittel der Landesverbands-Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Drittel zustimmen müssen.
 - III. Ein Landesverband verliert seine Anerkennung durch Erlöschen, wenn er für mindestens zwei Jahre keinen ordentlichen Landesvorstand oder keine Mitglieder mehr hat. Dies bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

- IV. Ein Landesverband, der ein eigener eingetragener Verein ist, scheidet automatisch bei Verlust seiner Gemeinnützigkeit aus der Gesellschaft aus.
- V. Mit dem Verlust seiner Anerkennung verliert ein Landesverband alle Rechte, auch den Anspruch auf das von ihm verwaltete Vermögen der Gesellschaft.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand der Bundesorganisation,
- c) der Hauptausschuss,
- d) die Revisoren.

(3)

a) Der Vorstand der Bundesorganisation besteht aus

- I. einer/einem Vorsitzenden,
- II. mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- III. der/dem ggf. hauptamtlichen Geschäftsführer,
- IV. Beisitzer/inne/n.

Die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder müssen persönliche Mitglieder sein.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Liegt der Termin der Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist, nicht länger als zwei Jahre und vier Monate nach der Mitgliederversammlung, auf der er gewählt wurde, so verlängert sich sein Mandat auf diese Zeit.
- c) Ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt. In diesem Fall entfällt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in hat im Vorstand und im Hauptausschuss kein Stimmrecht.
- d) Die Übergabe der Geschäftsführung an den neu gewählten Vorstand erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der Neuwahl, spätestens zum 31.01. des auf die Neuwahl folgenden Jahres.
- e) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder kommissarisch die Weiterführung der Arbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4)

- a) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Landesverbände. Die Vorsitzenden der Landesverbände können nur von einem Landesvorstandsmitglied vertreten werden, das selbst persönliches Mitglied der GGG ist.
Hinzu kommen für jeden Landesverband mit mehr als 100 Mitgliedern ein, mit mehr als 250 Mitgliedern zwei vom Landesverband zu entscheidende Landesvertreter. Der/die zweite Landesvertreter/in muss persönliches Mitglied sein, der/die dritte Landesvertreter/in persönliches Mitglied oder mindestens Vertreter/in eines korporativen Mitglieds sein.
- b) Die Landes-Vorsitzenden vorläufig anerkannter Landesverbände nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.
- c) Bei im Aufbau befindlichen Landesverbänden kann der Vorstand einen Beauftragten für den Aufbau des Landesverbandes ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptausschusses beteiligen.
- d) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(5)

- a) Die drei Revisor/innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Beim Ausscheiden eine/r/s Revisor/in/s übernehmen die anderen beiden Revisor/innen die Aufgabe allein bis zur nächsten Mitgliederversammlung; beim Ausscheiden mehrerer Revisor/innen bestellt der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung mindestens zwei Revisor/innen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- b) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in der Verbandszeitschrift oder durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die vorgesehene Tagesordnung muss mindestens vier Wochen, Vorstandsberichte und Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, z.B. im Mitgliederbereich der Verbands-Website.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen werden. Die Einladung muss

mindestens zwei, bei satzungsändernden Anträgen und Anträgen zu §11 vier Wochen vorher erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch statt zu finden, wenn die Einberufung von mindestens fünf Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Weiterhin hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden, wenn ein solcher Antrag von den Mitgliederversammlungen dreier Landesverbände beschlossen wird.

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
- (2)
 - a) Die Leitung der Mitgliederversammlung und die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Hauptausschuss macht einen Vorschlag.
 - b) Mitglieder des Vorstandes sind von der Leitung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. In Diskussionen auf der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstandes auf ihr Verlangen zu Sachinformationen das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst dem Bericht der Rechnungsprüfung;
 - b) Beschlussfassung über die Annahme der Jahresabrechnung und über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes sowie dreier Revisor/innen;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) Festsetzung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft und für die durchzuführenden Aufgaben;
 - g) Entscheidung über die zur Abstimmung gestellten Anträge;
 - h) Etwaige Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens drei Wochen, satzungsändernde Anträge und Anträge zu § 11 mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und vom Geschäftsführer gegen zu zeichnen ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Revisor/innen

(1) Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Aufträge.
- b) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagungsordnung der Mitgliederversammlung fest.
- c) Der Vorstand bestellt gegebenenfalls den/die hauptamtliche/n Geschäftsführer/in.
- d) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.
- e) Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Gesellschaft Rechenschaft zu geben.
- f) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen Beihilfen zur Förderung des Zweckes der Gesellschaft erbitten und entscheidet über die Annahme solcher Beihilfen.
- g) Die/der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie/er vertritt den Vorstand und die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er kann andere Mitglieder des Vorstandes mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.
- h) Die/der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben ohne besondere Beauftragung wahr.
- i) Der/die Geschäftsführer/in führt auch die Kassengeschäfte.
- j) Der Vorstand verwaltet die Mittel der Gesellschaft unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- k) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- l) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von der/vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- m) Der Vorstand hat die Mitglieder jährlich über die Arbeit der Gesellschaft zu unterrichten.
- n) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen. Sie haben die Aufgabe, in Bereichen, die für die Satzungsziele bedeutsam sind, die Arbeiten zu koordinieren und voranzutreiben. Öffentliche Veranstaltungen von Arbeitsausschüssen erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

- (2) Aufgaben des Hauptausschusses
- a) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Landesverbände und zwischen den Landesverbänden und dem Vorstand. Er beschließt zwischen den Mitgliederversammlungen in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Vorstand erstattet dem Hauptausschuss auf jeder Sitzung Bericht.
 - b) Der Hauptausschuss schlägt der Mitgliederversammlung den Verteilerschlüssel für das Beitragsaufkommen – § 3 (2) – vor.
 - c) Der Hauptausschuss entscheidet über die Finanzierung von Vorhaben in Arbeitsgruppen; sie sind dem Hauptausschuss gegenüber berichtspflichtig und legen ihm das Arbeitsergebnis vor.
 - d) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über die Ablehnung von Mitgliedsanträgen – § 2 (2) b) – und den Ausschluss von Mitgliedern – § 5 (4).
- (3) Aufgaben der Revisor/innen
- e) Die Revisor/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und Haushaltsführung der Gesellschaft.
 - f) Die Revisor/innen prüfen für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr die Kasse und Haushaltsführung der Gesellschaft und die Revisionsberichte der Landesverbände, die eigene eingetragene Vereine sind.
 - g) Die Revisor/innen berichten der Mitgliederversammlung über jede Kassenprüfung und sprechen eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes aus.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Persönliche Mitglieder können zusätzlich zu ihrer Stimme höchstens eine Stimme für ein korporatives Mitglied haben.
- (2) Beschlüsse in den Organen nach § 6 werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderungen und zu §11 gilt:
 - a) Über Satzungsänderungen und Entscheidungen zu §11 darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der gemäß §7 (1) b), c) vorher bekannt gemachten Tagesordnung steht. Satzungsändernde Anträge und Anträge zu §11 müssen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
 - b) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Alle Wahlen sind geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so kann die Mitgliederversammlung die Anerkennung der relativen Mehrheit oder die Vornahme einer Stichwahl beschließen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember, beginnend mit dem 1. Januar 1969.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann sich einer anderen pädagogischen Gesellschaft als Sektion – oder in einer anderen ihr geeignet erscheinenden Form – anschließen, wenn sie auf diese Weise ihre Ziele besser durchzusetzen glaubt.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn sie ihre Ziele erreicht zu haben glaubt.
- (3) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
- (4) Das Vermögen der Gesellschaft wird im Falle der Auflösung, des Erlöschens oder des Verlustes der Gemeinnützigkeit der Max-Träger-Stiftung (die Förderungswürdigkeit im Sinne des ESTG 1 ist durch das Finanzamt Frankfurt-Börse 11/üb/1446 am 27. September 1970 anerkannt worden) übertragen.

Auszug aus der Satzung der GGG

§1 (3) (Zweck der Gesellschaft):

a) Die GGG setzt sich ein

I. für *eine Schule für alle*:

Ziel ist, dass alle Kinder und Jugendlichen eine gemeinsame *Schule für alle* – eine Schule der Inklusion – bis zum Ende ihrer allgemeinen Schulpflicht besuchen und das tradierte gegliederte Schulsystem auch in Deutschland überwunden wird.

II. für eine Schule der Menschenrechte:

Ziel ist, dass Menschen- und Kinderrechte insbesondere auf Bildung für jedes Kind und jede(n) Jugendliche(n) eingelöst werden.

III. für eine Schule der Chancengleichheit

Ziel ist, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche gleiche Bildungschancen und insbesondere ungehinderten Zugang zu jeder Form schulischer Bildung hat.

IV. für eine Schule der optimalen individuellen Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung:

Ziel ist, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche in der Schule die Anerkennung und Unterstützung erhält, die das Erreichen eines bestmöglichen Bildungsstandes und Schulabschlusses gewährleistet.

V. für eine Schule der Demokratie:

Ziel ist, dass alle Kinder und Jugendlichen eine der demokratischen Gesellschaft angemessene Schule besuchen. Sie muss demokratienstiftend, also eine gemeinsame *Schule für alle* sein, in der Demokratie gelebt und gelernt wird.

b) Um diese Ziele zu erreichen setzt sich die GGG ein für eine

Bildungspolitik, die den Übergang von einem gegliederten Schulsystem zu einem integrierten und inklusiven Schulsystem konsequent verfolgt.